



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PARTNER DER WIRTSCHAFT



# DIE STEUERRECHTLICHEN ASPEKTE IM ONLINEHANDEL

Leitfaden für den Einstieg in die Welt des E-Commerce

# 02

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen  
PID-Digitales Unternehmen  
Südtiroler Straße 60  
I – 39100 Bozen  
Tel. +39 0471 945 -691, -531, -692  
digital@handelskammer.bz.it  
www.handelskammer.bz.it

**Autor:**

Walter Großmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

**Grafik:**

Thaler Design d. Dietmar Thaler

**1. Ausgabe:** Januar 2021

Dieser Leitfaden wendet sich gleichermaßen an Unternehmerinnen als auch an Unternehmer. Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die Angabe beider Formen verzichtet.

Nachdrucke und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – sind nur unter Angabe der Quelle (Herausgeber und Titel) gestattet.

# INHALT

<b>①</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHES</b>	Seite 4
<b>②</b>	<b>DIE MEHRWERTSTEUER IM ELEKTRONISCHEN HANDEL</b>	Seite 5
	<b>DER INDIREKTE ELEKTRONISCHE HANDEL</b>	Seite 5
	a) Die Lieferungen gegenüber Unternehmen (B2B)	Seite 5
	b) Die Lieferungen gegenüber Endverbrauchern (B2C)	Seite 5
	b.1) Endverbraucher mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat	Seite 6
	b.2) Endverbraucher mit Sitz in einem Drittland	Seite 6
	<b>DER DIREKTE ELEKTRONISCHE HANDEL</b>	Seite 7
	a) Der direkte elektronische Handel gegenüber Unternehmen (B2B)	Seite 7
	b) Der direkte elektronische Handel gegenüber Endverbrauchern (B2C)	Seite 8
<b>③</b>	<b>DIE NEUERUNGEN AB 1. JULI 2021</b>	Seite 8
<b>④</b>	<b>EINKOMMENSTEUERLICHE ASPEKTE (HINWEISE)</b>	Seite 9
	<b>DER DERZEITIGE STAND</b>	Seite 9
<b>⑤</b>	<b>CHECKLISTE STEUERRECHTLICHE ASPEKTE</b>	Seite 10

# DIE STEUERRECHTLICHEN ASPEKTE IM ONLINEHANDEL

## Leitfaden für den Einstieg in die Welt des E-Commerce

### 1 GRUNDSÄTZLICHES

Das italienische Steuerrecht sieht für den elektronischen Handel keine einheitliche Regelung vor. Man muss sich die jeweiligen Bestimmungen in den einzelnen Bereichen zusammensuchen, von der MwSt. (oder Umsatzsteuer)<sup>1</sup> und den vielen diesbezüglichen Vorschriften bis hin zu den Einkommensteuern und den jeweiligen grenzüberschreitenden Aspekten. Es geht dabei nicht nur um die internen Bestimmungen, sondern auch um EU-Vorschriften und Grundsätze des internationalen Steuerrechts.

Nachfolgend sollen hauptsächlich die verschiedenen MwSt.-Aspekte behandelt werden, und zwar aus der Sicht eines inländischen Unternehmers, der von hier aus den elektronischen Handel betreiben will. Es können nur die wichtigsten Grundzüge behandelt werden. Für Detailfragen und die praktische Umsetzung sollte man die einschlägige Fachliteratur konsultieren oder einen Steuerberater zu Rate ziehen.

In einem abschließenden Abschnitt wird kurz auf die einkommensteuerliche Problematik der Betriebsstätten und die künftige Entwicklung eingegangen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen dem Handel bzw. Lieferungen<sup>2</sup> und Dienstleistungen,

- gegenüber anderen Unternehmen<sup>3</sup> (B2B = business to business), oder
- gegenüber Verbrauchern (B2C = business to consumer).

Eine weitere wesentliche Unterscheidung betrifft den direkten elektronischen Handel und den indirekten elektronischen Handel. Der direkte Handel umfasst im Wesentlichen immaterielle Gegenstände und Dienstleistungen, die online bestellt und auch direkt online erbracht werden, also ohne eine materielle Beförderung oder Übergabe. Der indirekte Handel betrifft hingegen materielle Gegenstände, bei denen zwar Bestellung und Transaktion online erfolgen, die Versendung oder Beförderung aber über den traditionellen Weg durchgeführt wird (per Post, Kurierdienst oder Spediteur).

<sup>1</sup> Die Begriffe Mehrwertsteuer und Umsatzsteuer werden als Synonym verwendet. In Italien wird mehr der Begriff MwSt (Imposta sul valore aggiunto – IVA), im deutschen Ausland der Begriff Umsatzsteuer (USt) verwendet.

<sup>2</sup> Für Handel oder Verkauf wird im Umsatzsteuerrecht der Begriff „Lieferung“ verwendet. Er schließt neben den Übertragungen gegen Entgelt auch andere MwSt-pflichtige Umsätze ein, so unter anderem die Enteignung und den Eigenverbrauch.

<sup>3</sup> Der Begriff „Unternehmen“ wird hier in umsatzsteuerlichen Sinn verwendet und beinhaltet Unternehmen und Freiberufler; umgangssprachlich handelt es sich um „MwSt-Subjekte“, im Gegensatz zu den Privatpersonen (ohne MwSt-Position).



# DIE MEHRWERTSTEUER IM ELEKTRONISCHEN HANDEL

## DER INDIREKTE ELEKTRONISCHE HANDEL

Der indirekte E-Commerce betrifft, wie bereits erwähnt, die Lieferung von materiellen Gegenständen, für welche Bestellung und Transaktion online über Internet erfolgen, die Zustellung und Übergabe der Gegenstände jedoch über dem traditionellen Weg geschieht. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Lieferungen gegenüber Unternehmen (B2B) und Lieferungen gegenüber Endverbrauchern (B2C).

### a) Die Lieferungen gegenüber Unternehmen (B2B)

Bei Lieferungen von im Inland befindlichen Gegenständen an Unternehmen mit Sitz im Inland und auch Übergabe im Inland befindet sich der Leistungsort im Inland. Man hat demnach mit italienischer MwSt abzurechnen. Es sind alle Vorschriften für die inländischen Umsätze zu beachten, unter anderem die Ausstellung von elektronischen Rechnungen.

Werden im Inland befindliche Gegenstände in einen anderen EU-Mitgliedsstaat versendet oder befördert, und zwar an ein Unternehmen mit Sitz im anderen Mitgliedstaat, handelt es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung<sup>4</sup>. Voraussetzung für die Abrechnung ohne MwSt ist, dass der Abnehmer ein Unternehmer ist, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzt und diese dem Lieferanten mitgeteilt hat, die Gegenstände nachweislich in den anderen Mitgliedstaat gelangen und dass die Lieferungen in der Intrastat-Meldung berücksichtigt werden.

Werden im Inland befindliche Gegenstände in ein Drittland versendet oder befördert, handelt es sich um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung bzw. Export<sup>5</sup>. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist die Zoll- oder Ausfuhranmeldung, durch die der Nachweis der Ausfuhr erbracht werden kann. Man sollte sich dazu an einen Spediteur wenden, der die erforderlichen Formalitäten durchführt.

### b) Die Lieferungen gegenüber Endverbrauchern (B2C)

Für die Verkäufe oder Lieferungen gegenüber Endverbrauchern gelten die Bestimmungen des Versandhandels oder der sogenannten Fernverkäufe. Es müssen diesbezüglich folgende zwei Voraussetzungen zutreffen:

- Der Erwerber ist eine Privat- oder gleichgestellte Person (z. B. ein Verein, eine nicht gewerbliche Körperschaft oder ein Unternehmer, der für seinen privaten Bereich erwirbt, also nicht seine MwSt-Position verwendet);
- die Beförderung oder Versendung an den Bestimmungsort wird vom Verkäufer oder Lieferer selbst oder in dessen Auftrag durchgeführt.

Diese Lieferungen gelten als Einzelhandelsumsätze, für die besondere Erleichterungen vorgesehen sind. Im Einzelnen: Es besteht keine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung (außer dies wird vom Kunden vor der Umsatztätigung verlangt); diese Umsätze sind von der Ausstellung des Kassenbelegs bzw. des elektronischen Kassenbons sowie der Steuerquittung befreit<sup>6</sup>.

Diese Versandhandels-Umsätze müssen allerdings im Register der Tageseinnahmen aufgezeichnet und so in der monatlichen oder vierteljährlichen MwSt.-Abrechnung berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Art. 41 DL Nr. 331/1993.

<sup>5</sup> Art. 8 DPR Nr. 633/1972.

<sup>6</sup> Art. 2 Buchst. oo) DPR Nr. 696/1996.

Die von inländischen Unternehmen ausgeführten Versandhandels-Umsätze (B2C) hat man mit Bezug auf den Wohnsitz der Kunden wie folgt zu unterteilen:

- (1) Lieferungen an inländische Abnehmer, die hier steuerpflichtig sind und die daher mit MwSt. abzurechnen sind;
- (2) Lieferungen an Abnehmer mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat; man hat hier auf die vom Bestimmungsland festgelegte Einfuhrschwelle zu achten;
- (3) Lieferungen an Abnehmer in einem Drittland; es handelt sich hier im Wesentlichen um Ausfuhrlieferungen, wobei allerdings die Ausfuhr und die entsprechende MwSt.-Befreiung durch die Verzollung zu belegen ist.

#### **b.1) Endverbraucher mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat**

Für den Versandhandel an Kunden mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist, wie erwähnt, auf die vom jeweiligen Bestimmungsland vorgesehene Einfuhrschwelle zu achten. Diese kann laut den Vorschriften der MwSt.-Systemrichtlinie zwischen 35.000 und 100.000 Euro liegen. Unter dem nachstehenden Link sind die Lieferschwellen der einzelnen Länder angeführt (zweite Spalte „Threshold for application of the special scheme for distance selling“): [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat\\_community/vat\\_in\\_ec\\_annexi.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_ec_annexi.pdf). Beispiel: Die Schwelle für Deutschland beträgt 100.000 Euro, jene für Österreich 35.000 Euro<sup>7</sup>.

So lange die Lieferschwelle nicht überschritten wird, unterliegen die Umsätze der italienischen MwSt. Der Lieferant kann allerdings für die Anwendung der MwSt. im Bestimmungsland optieren. Ausnahmen bestehen für Gegenstände, die den Akzisen und anderen Verbrauchssteuern unterliegen (z. B. Weine und Spirituosen), Neufahrzeuge sowie Gegenstände, die im Bestimmungsland durch den Lieferanten zu montieren oder installieren sind.

Wird hingegen die vorgenannte Schwelle überschritten, verlagern sich der Leistungsort und die Steuerpflicht in das Bestimmungsland: Der Umsatz ist in Italien steuerfrei und im Bestimmungsland steuerpflichtig. Man hat sich dann im betreffenden Land zwingend zu registrieren, um die dort geschuldete MwSt. erfassen und abführen zu können<sup>8</sup>.

Die Verlagerung der Steuerpflicht ins Bestimmungsland erfolgt ab dem ersten Verkauf, mit welchem die Lieferschwelle überschritten wird. Die dortige Steuerpflicht gilt dann auch für die folgenden Umsätze des gleichen und des Folgejahres. Für die vor Überschreiten durchgeführten Umsätze bleibt die italienische MwSt. bestehen.

#### **b.2) Endverbraucher mit Sitz in einem Drittland**

Der Versandhandel an Abnehmer in einem Drittland gilt grundsätzlich als Exportumsatz und ist demnach steuerfrei<sup>9</sup>. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist allerdings der Ausfuhrnachweis<sup>10</sup>. Dies gilt auch für kleine Paketversendungen. Um die Verzollung durchführen zu können, ist für den betreffenden Umsatz eine Rechnung auszustellen.

Kann der Ausfuhrnachweis nicht erbracht werden, ist mit inländischer MwSt. abzurechnen.

<sup>7</sup> Für Italien ist in der Tabelle irrtümlicherweise die Schwelle von 100.000 Euro angeführt. Sie beträgt laut Stand 2020 hingegen 35.000 Euro. Die Schwelle von 100.000 Euro betrifft dagegen die Versandhandels-Lieferungen von Italien aus in ein anderes EU-Mitgliedsland. Wenn also ein Inländer Lieferungen von mehr als 100.000 Euro in ein anderes EU-Mitgliedsland durchführt, sind aus italienischer Sicht die Umsätze nicht mehr in Italien MwSt.-pflichtig, vorbehaltlich einer geringeren Eingangsschwelle im anderen Land (Art. 41 Abs. 1 Buchst. b DL Nr. 331/1993).

<sup>8</sup> So die heutige Regelung, die ab 1. Juli 2021 geändert werden soll (vgl. nachfolgend Kap. 2.3).

<sup>9</sup> Art. 8 Abs. 1 MwStG.

<sup>10</sup> Den Ausfuhrnachweis erhält man durch den sogenannten MRN-Code (Movement Reference Number).

## Tipp für UnternehmerInnen:

Achten Sie auf die Lieferschwellen der jeweiligen Länder, da bei einer Überschreitung derselben die Steuerpflicht ins Bestimmungsland verlagert wird.

## DER DIREKTE ELEKTRONISCHE HANDEL

Als direkter elektronischer Handel gelten die Transaktionen, die zur Gänze in elektronischer Form durchgeführt werden. Es geht hier im Wesentlichen um immaterielle Gegenstände, bei denen der Gegenstand der Lieferung in elektronischer Form über Internet zugestellt und übergeben wird. Es handelt sich aus steuerlicher Sicht grundsätzlich um Dienstleistungen.

Die elektronisch erbrachten Dienstleistungen sind im Art. 7 der EU-Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 und im entsprechenden Anhang 1 definiert<sup>11</sup>. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Leistungen:

- Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen
- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung
- Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen sowie Bereitstellung von Datenbanken
- Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien sowie von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung
- Erbringung von Fernunterrichtsleistungen

### a) Der direkte elektronische Handel gegenüber Unternehmen (B2B)

Es handelt sich hier, wie erwähnt, um Dienstleistungen. Gegenüber inländischen Auftraggebern ist mit italienischer MwSt. abzurechnen. Es sind alle Vorschriften für die inländischen Umsätze zu beachten, unter anderem die Ausstellung von elektronischen Rechnungen.

Bei Dienstleistungen an Auftraggeber (Unternehmer) mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat verlagert sich der Leistungsort in das Bestimmungsland (Empfängerortsbesteuerung). Der entsprechende Umsatz gilt in Italien als nicht steuerbar. Man hat also ohne MwSt. abzurechnen<sup>12</sup>; es besteht aber trotzdem die Pflicht zur Rechnungserteilung. Voraussetzung für die Abrechnung ohne MwSt ist, dass der Abnehmer ein Unternehmer ist, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzt und diese dem Lieferanten mitgeteilt hat. Der Umsatz ist in der Intra-Meldung zu berücksichtigen.

Elektronische Dienstleistungen an Auftraggeber mit Sitz in einem Drittland sind ebenfalls ohne MwSt. abzurechnen<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R0282&from=DE>

<sup>12</sup> Art. 7-ter DPR Nr. 633/1972. In der Rechnung ist folgender Hinweis anzugeben: „Reverse Charge“ oder Umkehrung der Steuerschuldnerschaft.

<sup>13</sup> In der Rechnung ist folgender Hinweis anzugeben: „operazione non soggetta“ oder „nicht steuerbar“. Der entsprechende Umsatz ist in der Meldung der Auslandsumsätze (Esterometro) zu berücksichtigen.

## b) Der direkte elektronische Handel gegenüber Endverbrauchern (B2C)

Für den direkten elektronischen Handel gegenüber Endverbrauchern (B2C) mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat verlagert sich der Leistungsort in den Wohnsitzstaat des Kunden. Davon ausgenommen sind die vom inländischen Leistenden insgesamt ausgeführten Kleinumsätze bis zu höchstens 10.000 Euro. Diese Schwelle darf im Vorjahr und im laufenden Jahr nicht überschritten werden.

Für die Abrechnung der MwSt. hat man sich (abgesehen von der Ausnahme für die Kleinbeträge) entweder im Bestimmungsland zu registrieren und die Steuer nach den dortigen Regeln abzuführen, oder man kann als Erleichterung das sogenannte MOSS-Verfahren<sup>14</sup> anwenden. Man hat dafür eine entsprechende Option abzugeben und sich im diesbezüglichen Portal zu registrieren. Die Vorsteuer für Lieferungen und Leistungen, die für diese Umsätze erworben werden, ist nicht abzugsfähig. Ausführliche Informationen über dieses Abrechnungsverfahren aus italienischer Sicht findet man unter folgender Adresse: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/agevolazioni/moss/scheda-info-moss><sup>14</sup>.

Im Wesentlichen hat man eine vierteljährliche Abrechnung zu erstellen, und zwar bis zum Zwanzigsten des Folgemonats nach Ende des jeweiligen Kalenderquartals (20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Jänner). Innerhalb der gleichen Frist ist auch die Zahlung vorzunehmen. Es ist die MwSt. des jeweiligen Bestimmungslandes anzuwenden. Diese Umsätze sind nicht in den inländischen MwSt.-Aufzeichnungen und nicht in der MwSt.-Jahreserklärung zu berücksichtigen.

## 3 DIE NEUERUNGEN AB 1. JULI 2021

Für den indirekten elektronischen Handel gegenüber Endverbrauchern mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat sind ab 1. Juli 2021 wesentliche Neuerungen vorgesehen<sup>15</sup>. Sie können in Stichworten wie folgt zusammengefasst werden:

- Bis zu einer Schwelle von jährlich 10.000 Euro insgesamt für alle EU-Mitgliedstaaten sind die Lieferungen mit italienischer MwSt. abzurechnen (Ursprungslandprinzip). Die bisherigen Einfuhrschwellen werden abgeschafft (vgl. Kap. 2.b.1).
- Für die übersteigenden Umsätze gilt auf jeden Fall das Bestimmungslandprinzip. Die MwSt. ist also nach den Bestimmungen des Wohnsitzstaates des Kunden abzurechnen. Dies bedeutet unter anderem auch, dass man den richtigen MwSt.-Satz für die gelieferten Gegenstände im jeweiligen Land kennen muss. Die EU-Kommission hat diesbezüglich eine eigene Datenbank eingerichtet<sup>16</sup>.
- Die MwSt. ist über das MOSS-Verfahren<sup>17</sup> abzurechnen. Man hat sich dazu auf dem entsprechenden Portal zu registrieren. Die bisherigen Registrierungen in den einzelnen Ländern können gelöscht werden (außer sie sind für andere Zwecke erforderlich).

<sup>14</sup> Mini One Stop Shop, oder KEA (kleine einzige Anlaufstelle).

<sup>15</sup> RL 2017/2455. Die Neuerungen hätten bereits mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten sollen, wurden aber aufgrund des Corona-Notstandes um sechs Monate aufgeschoben.

<sup>16</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/tedb/vatSearchForm.html](https://ec.europa.eu/taxation_customs/tedb/vatSearchForm.html)

<sup>17</sup> Das MOSS-Verfahren wird ab 1. Juli 2021 in OSS-Verfahren geändert; vorher „mini One Stop Shop“; künftig „One stop shop“.

- Es sind Quartalsmeldungen erforderlich, die über das eigene OSS-Portal zu versenden sind. Man hat die Vorschriften der jeweiligen Bestimmungsländer zu beachten (einschließlich etwaiger Pflichten zur Rechnungserteilung). Die im Ausland geschuldete MwSt. ist zur Gänze abzuführen, ohne Verrechnung mit der in Italien auf die Erwerbe gezahlte Vorsteuer. Es können sich somit durch diese Umsätze MwSt.-Guthaben ergeben.
- Die Buchhaltung ist anzupassen, um die in den einzelnen Bestimmungsländern geschuldete MwSt. erfassen zu können.

Die Umsetzung dieser Neuerungen in Italien ist noch ausständig. Sie wird wohl erst im Mai/Juni 2021 erlassen werden. Weitere Informationen kann man sich derzeit über einen Leitfaden der EU-Kommission besorgen<sup>18/19</sup>.

## 4 EINKOMMENSTEUERLICHE ASPEKTE (HINWEISE)

Die Problematik der Einkommensteuern im Bereich des elektronischen Handels ergibt sich aus dem Umstand, dass die derzeitigen Bestimmungen, insbesondere auf internationaler Ebene, nicht die digitalen Geschäftsmodelle berücksichtigen. Die Diskussionen auf Ebene der OECD und der Europäischen Union haben noch zu keinem konkreten Ergebnis geführt. Der bisherige ertragssteuerliche Anknüpfungspunkt besteht in der sogenannten Betriebsstätte, die auf eine feste Geschäftseinrichtung und eine persönliche Präsenz (Vertreterbetriebsstätte) abstellt, aber die digitalen Transaktionen nicht erfasst. Der Betriebsstättenbegriff soll erweitert werden und künftig auch die wissens- und informationsbasierten Formen der Wertschöpfung berücksichtigen. Als maßgeblicher Anknüpfungspunkt soll die wertschöpfende Nutzerbeteiligung dienen. Man spricht diesbezüglich von einer digitalen Betriebsstätte, die auf eine signifikante digitale wirtschaftliche Präsenz Bezug nimmt. Italien hat seinen Betriebsstättenbegriff bereits in diesem Sinne erweitert.

Bis zu einer Einigung auf internationaler Ebene will man als vorübergehende Lösung eine Digitalsteuer vorsehen. Italien hat diesbezüglich die sogenannte Webtax eingeführt, die aber bislang aufgrund der fehlenden Durchführungsbestimmungen noch nicht umgesetzt worden ist. Sie betrifft im Wesentlichen die multinationalen Internetkonzerne mit weltweiten Umsatzerlösen von wenigstens 750 Mio. Euro und digitalen Umsätzen in Italien von wenigstens 5,5 Mio. Euro. Die Steuer soll 3 Prozent der Umsätze betragen.

### Tipp für UnternehmerInnen:

Achten Sie beim direkten Onlinehandel darauf, wo Ihre Betriebsstätte ist bzw. Ihre Server stehen, da sich daraus verschiedene steuerliche Pflichten ergeben.

<sup>18</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/vat/modernising-vat-cross-border-ecommerce\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/modernising-vat-cross-border-ecommerce_de)

<sup>19</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/vatecommerceexplanatory\\_28102020\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/vatecommerceexplanatory_28102020_de.pdf)

## DER DERZEITIGE STAND

Nach derzeitigem Stand kann sich beim indirekten elektronischen Handel eine Betriebsstätte und damit ein Besteuerungsrecht des betreffenden Staates durch einen Server ergeben (als materielle feste Einrichtung). Laut Kommentar zum OECD-Musterabkommen<sup>19</sup> muss sich der Server in der vollen Verfügbarkeit des Unternehmens befinden. Die über den Server abgewickelten Tätigkeiten müssen wesentliche Verkaufsfunktionen betreffen und nicht nur Hilfsfunktionen darstellen.

In der Praxis können sich solche Fälle durch einen „Internet Content Provider“ ergeben, nicht hingegen im Falle eines „Internet Service Providers“. Eine Web-Seite stellt laut OECD-Kommentar keine Betriebsstätte dar.

Die ertragsteuerliche Erfassung des direkten elektronischen Handels erfolgt in der Regel durch Royalties. Die entsprechenden Erlöse werden vielfach durch Abzugsteuern im Quellenstaat belegt (so auch in Italien). Man hat dazu auf die einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen abzustellen.

Stand: Oktober 2020

## CHECKLISTE STEUERRECHTLICHE ASPEKTE

WAS	JA	NEIN
<b>Indirekter elektronischer Handel:</b>		
Lieferungen gegenüber Unternehmen (B2B)		
Lieferungen gegenüber Endverbrauchern im EU-Ausland		
Lieferungen gegenüber Endverbrauchern in einem Drittland		
<b>Direkter elektronischer Handel:</b>		
Direkter elektronischer Handel gegenüber Unternehmen (B2B)		
Direkter elektronischer Handel gegenüber Endverbrauchern (B2C)		